

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
<b>Herausgeber:</b>	Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
<b>Band:</b>	- (1976)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Besuch einer Liechtensteinischen Landtagsdelegation in Bern
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-938581">https://doi.org/10.5169/seals-938581</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

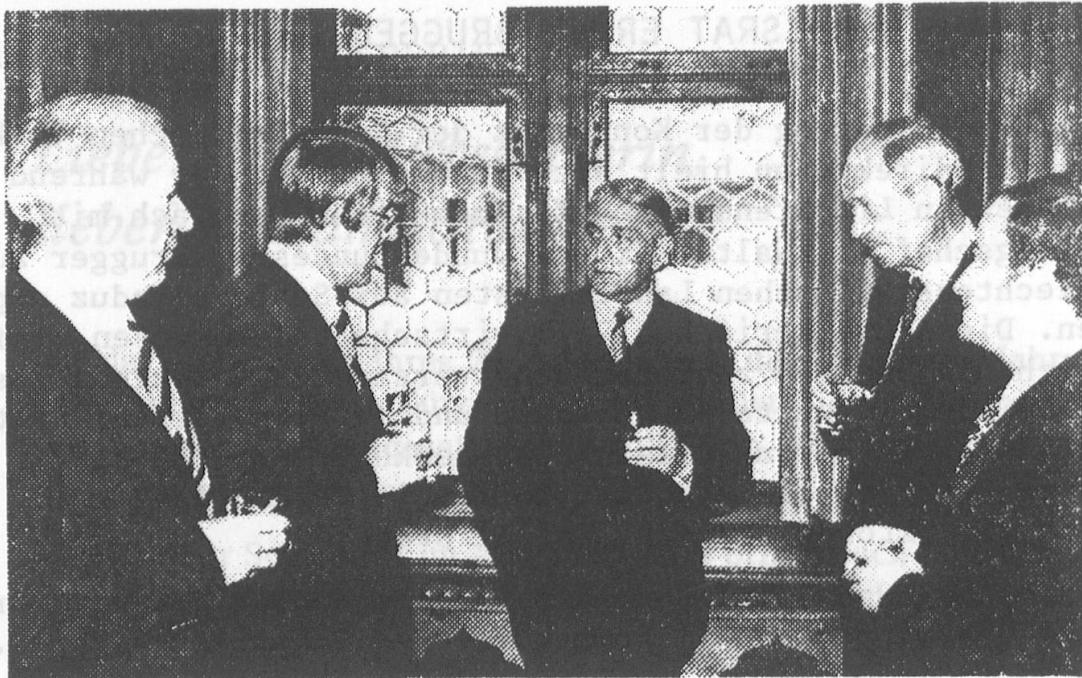
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Unser Bild zeigt von links nach rechts: Dr. Benno Beck vom Liechtensteinischen Amt für Volkswirtschaft, Regierungschef Dr. Walter Kieber, Bundesrat Ernst Brugger, Fürst Franz Josef und Vizeregierungschef Hans Brunhart.

## BESUCH EINER LIECHTENSTEINISCHEN LANDTAGSDELEGATION IN BERN.

Auf Einladung der Eidgenössischen Bundesversammlung weilte am 6. Oktober eine Delegation des Liechtensteinischen Landtages in Bern, wo neben einem Empfang bei Bundesrat Pierre Graber während der Session der Eidgenössischen Räte auch die beiden Kammern - National- und Ständerat - besucht wurden. Darüber hinaus fanden weitere Empfänge und Besichtigungen statt.

Unser Verein sandte den Delegierten des Liechtensteinischen Landtages zu diesem Anlass herzliche Grüsse. In seinem Dankeschreiben an Präsident W. Stettler berichtete Landtagspräsident Gerard Batliner u.a.:

"In Bern hatten wir fruchtbare Besprechungen mit Vertretern aller Fraktionen, den Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten und der Delegation beim Europarat. Die Gespräche waren durch eine besondere Freundschaftlichkeit ausgezeichnet und haben zur Vertiefung des Verständnisses in bezug auf die beiderseitig in-

teressierten Probleme beigetragen. Unsere Delegation ist mit zahlreichen und unvergesslichen Eindrücken nach Liechtenstein zurückgekehrt.

## GRUNDSTÜCKERWERB IN DER SCHWEIZ DURCH AUSLÄNDER

---

Der Umfang des ausländischen Grundeigentums in Fremdenverkehrsorten bestimmt sich ab Januar 1977 nicht mehr ausschliesslich nach der Anzahl der seit 1961 erteilten Bewilligungen, sondern auch nach Einwohnerzahl und Logiernächten, mit einer Minimalgarantie für kleine Fremdenverkehrsorte. Diese Neuerung ist ein Schwerpunkt einer auf ein Jahr befristeten Verordnung des Bundesrates über den Erwerb von Grundstücken in Fremdenverkehrsorten durch Personen im Ausland. Die Verordnung ersetzt den gleichnamigen Bundesratsbeschluss und gilt bis Ende 1977, also gleich lang wie der Bundesbeschluss über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, für dessen Verlängerung zurzeit eine Vorlage des Bundesrates ausgearbeitet wird.

Nach der neuen Verordnung unterliegt zudem laut Mitteilung des Justiz- und Polizeidepartements der Verkauf von Zweitwohnungen keinen Quantitativen Beschränkungen mehr, wenn sie hotelmässig bewirtschaftet werden und das Projekt im übrigen bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Diese umfassen in erster Linie den Nachweis eines volkswirtschaftlichen Interesses und einer gesicherten kurz- und langfristigen Gesamtfinanzierung.

## REKRUTIERUNG 1977

---

Die Wehrpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in welchem das 20. Altersjahr zurückgelegt wird. In diesem Jahr haben die Diensttauglichen normalerweise die Rekrutenschule (RS) zu bestehen, währenddem die Aushebung ein Jahr vorher, im 19. Altersjahr erfolgt.

Im Jahre 1977 werden die Schweizerbürger des Jahrganges 1958 zur Aushebung aufgeboten, damit sie dann im Jahre 1978 die RS bestehen können. In diesen Tagen haben auch die aushebungspflichtigen Liechtenstein-Schweizer vom zuständigen Sektionschef in Buchs die Aufforderung erhalten, ihm gewisse Angaben